

Antragsteller : BORBET

Typ(en) : T 75635

Ausführung : Lk 108 mit Zentrierring, Kennzeichnung: BOØ72,5 /Ø60,1

Technische Daten, Kurzfassung**Raddaten**

Radtyp : T 75635
 Radausführung : Lk 108
 Radgröße nach Norm : 7 ½ J x 16 H2
 Einpreßtiefe in mm : 35
 zulässige Radlast in kg : 620
 zul. Abrollumfang in mm : 1975
 Lochkreisdurchmesser in mm : 108
 Lochzahl : 5
 Mittenlochdurchmesser in mm : 72,5 mm mit Zentrierring, Farbe weißgrün, Kennzeichnung: BOØ72,5 /Ø60,1
 Zentrierart : Mittenzentrierung

*) entspricht 590 kg bei einem Abrollumfang von max. 2090 mm

Verwendungsbereich

Fahrzeughersteller : Regie Nationale des Usines Renault bzw. Matra
 Radbefestigungsteile : Mit den vom Radhersteller mitzuliefernden Kege-
 bundradschrauben M14x1,5, Kegelwinkel 60°,
 Schaftlänge 33 mm
 Anzugsmoment in Nm : 100
 Spurverbreiterung : bis zu 30 mm

Typ:		J63	
ABE / EG-Genehmigung:		F691	
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
110	Renault Espace V6	205/55R16-91	A01) bis A10) K03)K04)K32)K33)

F691/NT07E

1200/1120

4/100/60,2

Nachtrag V zur ABE Nr. 43741

Gutachten-Nr. : **RA96/00149/F/15**

Anlage-Nr. : **18**



Seite 2 von 6

Antragsteller : **BORBET**

Typ(en) : **T 75635**

Ausführung : **Lk 108 mit Zentrierring, Kennzeichnung: BOØ72,5 /Ø60,1**

Typ: B54			
ABE / EG-Genehmigung: G199			
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten , ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
123	Safrane	205/55R16-89	A01) bis A10) K15)K31)S04)

G199/NT06E

1135/925

5/108/65

Typ: B54			
ABE / EG-Genehmigung: e2*93/81*0063.. bzw. e2*98/14*0063*..			
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten , ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
65; 83; 100; 120; 121; 123 140	Safrane	205/55R16-91	A01) bis A10) K15)K31)S04)

e2*98/14*0063*07

1190/1050

5/108/65

Typ: B56			
ABE / EG-Genehmigung: G638 bzw. e2*93/81*0012*.. bzw. e2*98/14*0012*..			
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten , ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
72; 79; 80;83; 84; 85; 88; 102; 123; 140	Laguna	215/45R16-86 G23)T12) 205/50R16-87 K36)T13) 205/55R16-91 E05)K36) 225/45R16-89 K36)	A01) bis A10) K03)K35)S04)

e2*98/14*0012*18

1160/1000

5/108/60

Typ: K56			
ABE / EG-Genehmigung: e2*93/81*0011*.. / e2*98/14*0011*..			
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten , ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
61; 62; 66; 69 72; 79; 83; 84 85; 88; 102 123; 140	Laguna Grand Tour	205/55R16-91 E05) 225/45R16-89 T15)	A01) bis A10) K03)K35)K36)S04)

e2*98/14*0011*19

1160/1260

5/108/60

Antragsteller : BORBET

Typ(en) : T 75635

Ausführung : Lk 108 mit Zentrierring, Kennzeichnung: BOØ72,5 /Ø60,1

Typ: JE			
ABE / EG-Genehmigung: e2*93/81*0084*.. / e2*98/14*0084*..			
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Rad-/Reifengrößen vorne und hinten , ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
84; 103 72	Renault Espace 2.0 Renault Espace 1.9Tdi	205/55R16-91 215/50R16-90 T16) 215/55R16-91 225/50R16-92	A02) bis A10)E24a) S04)
81; 83; 84; 95;	Renault Espace 2.2 TD	205/55R16-93 reinforced T19) 225/50R16-92 T18)	A02) bis A10)E24) S04)

e2*98/14*0084*06

1340/1270(1320)

5/108/60

Typ: JA			
ABE / EG-Genehmigung: e2*98/14*0068*..			
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten , ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
102	Renault Scenic RX4	215/65R16-98	A02) bis A10)

e2*98/14*0068*17

1030/1080

5/108/60

Auflagen und Hinweise

- A01) Der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeugs ist durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder einen Kraftfahrzeug-sachverständigen oder einen Angestellten nach Abschnitt 7.4a der Anlage VIII zur StVZO unter Angabe von
- Fahrzeughersteller,
Fahrzeugtyp und
Fahrzeugidentifizierungsnummer
- auf der im Abdruck der ABE des Sonderrades enthaltenen Bestätigung bescheinigen zu lassen.
- A02) Wird eine in diesem Gutachten aufgeführte Reifengröße verwendet, die nicht bereits in den Fahrzeugpapieren genannt ist, so sind die Angaben über die Reifengröße in den Fahrzeugpapieren durch die Zulassungsstelle berichtigen zu lassen.
Diese Berichtigung ist dann nicht erforderlich, wenn die ABE des Sonderrades eine Freistellung von der Pflicht zur Berichtigung der Fahrzeugpapiere enthält.
- A03) Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche und Tragfähigkeiten der zu verwendenden Reifen sind, sofern sie in der Tabelle nicht aufgeführt sind, den Fahrzeugpapieren zu entnehmen.

Antragsteller : BORBET

Typ(en) : T 75635

Ausführung : Lk 108 mit Zentrierring, Kennzeichnung: BOØ72,5 /Ø60,1

- A04) Das Fahrwerk sowie die Brems- und Lenkungsaggregate müssen, sofern diese durch keine weiteren Auflagen berührt werden, dem Serienstand entsprechen. Wird gleichzeitig mit dem Anbau der Sonderräder eine Fahrwerksänderung vorgenommen, so ist diese und ihre Auswirkung auf den Anbau der Sonderräder gesondert zu beurteilen.
- A05) Es sind nur schlauchlose Reifen mit Gummi- oder Metallventilen zulässig. Die Ventile müssen den Normen DIN, E.T.R.T.O. oder TRA entsprechen, sollen möglichst kurz sein und dürfen nicht über die Radkontur hinausragen.
- A06) Zur Befestigung der Sonderräder dürfen nur die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden.
- A07) Die Bezieher der Sonderräder sind darauf hinzuweisen, daß der vom Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck bzw. Mindestluftdruck zu beachten ist.
- A08) Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Bei Fahrzeugen mit permanentem Allradantrieb ist bei Verwendung des Ersatzreifens darauf zu achten, daß nur Reifen mit gleich großem Abrollumfang zulässig sind. Es müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden.
- A09) Die Bezieher sind darauf hinzuweisen, daß Schneeketten nicht verwendet werden können.
- A10) Die Sonderräder dürfen nur an der Innenseite mit Klebe- oder Klammergewichten ausgewuchtet werden.
- E05) Nur zulässig an Fahrzeugen, bei denen diese Reifengröße bereits serienmäßig eingetragen ist.
- E24) Nur zulässig an Fahrzeugen mit einer zulässigen Achslast bis max. 1248 kg, (geprüfte Radfestigkeit).Die erhöhten zulässigen Achslasten bei Anhängerbetrieb (siehe Ziff. 33 zu Ziff. 16 h in den Fahrzeugpapieren) sind ggfs. auf den oben genannten max. zulässigen Wert zu reduzieren.
- E24a) Nur zulässig an Fahrzeugen mit einer zulässigen Achslast bis max. 1266 kg, (geprüfte Radfestigkeit).Die erhöhten zulässigen Achslasten bei Anhängerbetrieb (siehe Ziff. 33 zu Ziff. 16 h in den Fahrzeugpapieren) sind ggfs. auf den oben genannten max. zulässigen Wert zu reduzieren.
- G01) Es ist der Nachweis zu erbringen, daß die Anzeige des Geschwindigkeitsmessers und des Wegstreckenzählers innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Toleranzen (§ 57 StVZO) liegt. Sofern die Anzeige angeglichen werden muß, kann diese Rad-Reifen-Kombination nicht als wahlweise Ausrüstung auf der im Abdruck der ABE des Sonderrades enthaltenen Bestätigung eingetragen werden.
- G23) Bei Fahrzeugen, die serienmäßig mit der Bereifungsgröße 195/65R15 oder 205/60R15 ausgerüstet sind, sind die Auflagen A01) und G01) zu beachten.
- K02) Durch geeignete Maßnahmen ist für eine ausreichende Radabdeckung an Achse 2 zu sorgen.

Antragsteller : BORBET

Typ(en) : T 75635

Ausführung : Lk 108 mit Zentrierring, Kennzeichnung: BOØ72,5 /Ø60,1

-
- K03) Durch geeignete Maßnahmen ist für eine ausreichende Radabdeckung an Achse 1 nach vorne zu sorgen (z.B. durch Ausstellen des Stoßfängers, des Kotflügels, durch Tieferlegung oder durch Anbau von Karosserieteilen). Es können eine oder auch mehrere Maßnahmen erforderlich sein.
- K04) Durch geeignete Maßnahmen ist für eine ausreichende Radabdeckung an Achse 2 nach hinten zu sorgen (z.B. durch Ausstellen des Stoßfängers, des Kotflügels, durch Tieferlegung oder durch Anbau von Karosserieteilen z.B. Schmutzfänger, soweit sie serienmäßig noch nicht vorhanden sind). Es können eine oder auch mehrere Maßnahmen erforderlich sein.
- K15) An Achse 2 sind die Radhausausschnittkanten im Bereich von der seitlichen Schutzleiste bzw. Sicke bis zur Stoßfängeroberkante umzulegen.
- K31) An Achse 1 ist der ins Radhaus hineinragende Teil des Kunststoffschwellers nachzuarbeiten. Die Befestigungsschraube ist zu versetzen. Kontrolle der Maßnahme durch Kreisfahrt.
- K32) An Achse 1 sind die Radhausausschnittkanten abzuschleifen.
- K33) An Achse 2 sind die Radhausausschnittkanten abzuschleifen.
- K35) Um eine ausreichende Freigängigkeit an Achse 2 herzustellen, sind folgende Maßnahmen erforderlich:
- Die Radhausausschnittkanten an Achse 2 sind im Bereich von 100 mm unterhalb der Zierleiste bis zum Stoßfänger komplett umzulegen.
 - Die ins Radhaus ragende Kante des Stoßfängers ist entsprechend der umgelegten Radhauskante auf eine Restbreite von 10 mm zu kürzen,
- K36) Zusätzlich zur Auflage K35) sind an Achse 2 folgende Maßnahmen erforderlich:
- Die umgelegte Radhauskante ist **aufzuweiten**.
 - Die im Bereich der Stoßfängeroberkante ins Radhaus ragende Kunststoffflasche des Stoßfängers ist zu kürzen und der in diesem Bereich befindliche Kunststoffspritzschutz bis 100 mm unterhalb der Befestigungsschraube auszuschneiden und neu zu befestigen.
- K37) Zur Gewährleistung einer ausreichenden Freigängigkeit an Achse 2, sind folgende Maßnahmen erforderlich:
- die Kunststoffradhauskante ist im Bereich von der Stoßfängeroberkante bis zur seitlichen Stoßleiste auf eine Restbreite von 7 mm zu kürzen,
 - im Bereich der Stoßfängeroberkante ist der Kunststoffhalter zwischen hinteren Stoßfänger und Radhaus bis zum Niet zu kürzen,
 - im Bereich der seitlichen Stoßleiste ist das im Radhaus befindliche U-Profil um ca. 5 mm zu kürzen.
- S04) An Achse 2 sind die an der Radanlagefläche überstehenden Schrauben zu entfernen.

Antragsteller : **BORBET**

Typ(en) : **T 75635**

Ausführung : **Lk 108 mit Zentrierring, Kennzeichnung: BOØ72,5 /Ø60,1**

T12) Nur zulässig an Fahrzeugen mit einer zulässigen Achslast von max. 1060 kg (LI=86).
Die Tragfähigkeit des ZR-Reifens muß min. 530 kg betragen (Angabe steht auf dem Reifen).

T13) Nur zulässig an Fahrzeugen mit einer zulässigen Achslast von max. 1090 kg (LI=87).
Die Tragfähigkeit des ZR-Reifens muß min. 545 kg betragen (Angabe steht auf dem Reifen).

T15) Nur zulässig an Fahrzeugen mit einer zulässigen Achslast bis max. 1160 kg (LI=89).
Die Tragfähigkeit des ZR-Reifens muß min. 580 kg betragen (Angabe steht auf dem Reifen).

T16) Nur zulässig an Fahrzeugen mit einer zulässigen Achslast bis max. 1200 kg (LI=90).
Die Tragfähigkeit des ZR-Reifens muß min. 600 kg betragen (Angabe steht auf dem Reifen).

T18) Nur zulässig an Fahrzeugen mit einer zulässigen Achslast bis max. 1260 kg (LI=92).
Die Tragfähigkeit des ZR-Reifens muß min. 630 kg betragen (Angabe steht auf dem Reifen).

T19) Nur zulässig an Fahrzeugen mit einer zulässigen Achslast bis max. 1300 kg (LI=93).
Die Tragfähigkeit des ZR-Reifens muß min. 650 kg betragen (Angabe steht auf dem Reifen).

Die Anlage 18 mit den Blättern 1 bis 6 hat nur Gültigkeit in Verbindung mit dem Gutachten für die Sonderräder Typ T 75635 des Herstellers BORBET.

Essen, 10. November 2000

RA96/00149/F/15